

Eine schöne Bescherung

Wenn Xmas-Geschenke keine Freude machen: Umtauschen? Reparieren? Was wirklich geht

Unter Christbaum finden sich (wie jedes Jahr) auch Geschenke, die nicht passen, die beschädigt sind, nicht funktionieren oder einfach nicht gefallen. Sie dem „Christkind“ zurückgeben, geht nicht. Was also tun?

Lesen Sie hier, welche Möglichkeiten und Rechte Sie haben, aus dem Geschenke-Frust doch noch eine schöne Bescherung zu machen.

Ohne Rechnung läuft nichts. Erster Stolperstein bei Reklamationen: Welches Anliegen man auch hat – ohne Kassabon geht gar nichts. Heißt für Beschenkte: Zuerst die Rechnung vom Käufer holen.

„Kein Umtausch“. Kaum jemand weiß, dass

Händler nicht verpflichtet sind, Waren umzutauschen. Denn: Es gibt kein Recht darauf. Die meisten Firmen sind aber kulant und ermöglichen einen Umtausch unter bestimmten Bedingungen. Stehen diese nicht auf der Rech-

nung, einfach im Geschäft nachfragen.

Gutschein statt Geld. Findet man nichts Passendes oder ist die umgetauschte Ware billiger, gibt's statt Barem nur Gutscheine. Achten Sie darauf, dass diese Bons namenlos sind. Nur dann kann man sie auch weiterschicken.

Rücktrittsrecht. Anders ist die Lage, wenn die Geschenke online oder via Versandhandel gekauft wurden. Da hat man sieben Werktag Zeit, die Ware zurückzu-

Für Waren aus Online-Shops gibt es sieben Tage Rückgaberecht

schicken. Die Rückgabefrist erhöht sich auf bis zu drei Monate, wenn der Händler nicht auf das Rücktrittsrecht hinweist. Details unter: www.konsumentenschutz.at, Bereich *Rund ums Einkaufen*.

Gewährleistung & Garantie. War das Geschenk beschädigt, besteht Anspruch auf Gewährleistung. Wie Sie zu Ihrem Recht kommen und welche Unterschiede es zur Garantie gibt, erklärt Rechtsanwalt Andreas Eustacchio im *Kasten rechts*. ■

miletic.goranz@e-media.at



DR. ANDREAS EUSTACCHIO
Der Rechtsexperte gibt juristische Tipps zum Thema Gewährleistung und Garantie.

§ Gewährleistung hat man immer

ANSPRÜCHE: Sind neue Waren beschädigt oder funktionieren sie nicht, besteht gesetzlicher Anspruch auf Reparatur oder Austausch – kostenlos. Reagiert der Händler in angemessener Frist nicht, sind Reparatur oder Austausch nicht möglich oder für Verkäufer oder Käufer nicht zumutbar, hat man Recht auf Preiserminderung oder Wandlung (Ware retour / Geld zurück).

VORGANGSWEISE: Mangelhafte Ware sofort beim Händler reklamieren. Entweder persönlich oder – etwa bei Kauf im Internet – Ware mit Reklamationsbrief eingeschrieben an den Verkäufer zurücksenden (Kosten trägt Händler). **BEWEISLAST:** Tritt der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach dem Kaufdatum auf, geht das Gesetz davon aus, dass er bereits beim Kauf vorlag. – Danach liegt die Beweislast für den Mangel beim Käufer!

FRIST: Die Gewährleistungsfrist beträgt für „bewegliche Sachen“ zwei Jahre, kann nicht verkürzt werden und beginnt mit Übergabe der Ware. Kann keine außergerichtliche Lösung erreicht werden, muss innerhalb dieser Frist Klage erhoben werden.

§ Garantie gibt's nur freiwillig

ANDERS als bei der Gewährleistung ist die Garantie eine freiwillige Zusage des Herstellers, unter bestimmten Bedingungen für Mängel einer Ware einzustehen. Beim Kauf wird die Garantieerklärung aber für den Händler verpflichtend. Beispiel: Es werden alle Mängel behoben, die bei sachgemäßer Verwendung innerhalb der Garantiefrist auftreten – auch wenn sie nach dem Kauf entstanden sind. Wichtig: Garantieversprechen ändern nichts am Gewährleistungsanspruch.